

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 22. Oktober 2018

53. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Oktober 2018, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 geändert wird

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Oktober 2018, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 geändert wird

Gemäß § 125 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2018, wird verordnet:

Die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011, LGBl. Nr. 31/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 28/2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Erhöhungsberechnung

Die Höchsttarife werden jährlich mit Verordnung des Landeshauptmannes erhöht. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 60% aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die im Burgenland im Rauchfangkehrergewerbe beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes vorangegangenen Jahres und zu 40% aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchsttarifes zweitvorangegangenen Jahres.“

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 6a sowie die **Anlage**, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 53/2018, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

3. Die **Anlage**, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 28/2014, wird durch die **Anlage** zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
MMag. Petschnig



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

**Höchsttarife
für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes**

**A. Objektтарif und Arbeitsentgelt für Kehrungen und das Ausbrennen
oder Ausschlagen von Kehrgegenständen**

1.	Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten bis insgesamt 10 kW Nennwärmeleistung Objektтарif Arbeitsentgelt a) für die ersten drei Geschosse b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	13,76 Euro 7,44 Euro 2,48 Euro
2.	Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten über 10 kW bis 50 kW Nennwärmeleistung und für Feuerstätten von Zentralheizungen bis 50 kW Nennwärmeleistung Objektтарif Arbeitsentgelt a) für die ersten drei Geschosse b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	20,64 Euro 8,86 Euro 2,96 Euro
3.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 50 kW bis 150 kW Nennwärmeleistung Objektтарif Arbeitsentgelt a) für die ersten drei Geschosse b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	20,64 Euro 9,53 Euro 2,96 Euro
4.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 150 kW Nennwärmeleistung Objektтарif Arbeitsentgelt pro angefangenem Meter	82,55 Euro 1,41 Euro
5.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der beschloffen werden muss oder wenn dies verlangt wird, unabhängig vom Brennstoff Objektтарif Arbeitsentgelt a) für die ersten drei Geschosse b) für jedes weitere Geschoss	20,64 Euro 19,80 Euro 5,28 Euro
6.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der bestiegen werden muss, Objektтарif Arbeitsentgelt je angefangener Viertelstunde	82,55 Euro 9,01 Euro
7.	Arbeitsentgelt für das Reinigen von Verbindungsstücken (Poterien) für Feuerungsanlagen je angefangenen Meter	0,79 Euro
8.	Arbeitsentgelt für das Ausbrennen oder Ausschlagen von Fängen je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft	9,01 Euro

B. Arbeitsentgelt für Überprüfungen und Befunde

- | | | |
|-----|---|------------|
| 9. | Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschossweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Fang und für jedes Geschoss | 2,99 Euro |
| 10. | Topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen | 2,01 Euro |
| 11. | Überprüfung gemäß § 9a Kehrgesetz 2006 | 15,40 Euro |